



Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2023

Analyse

Grundlage für die Analyse ist folgendes Dokument:

- ◆ Bericht des Bundesministers für Finanzen über die Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2023 (151/BA)



Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	3
2	Entwicklung der Haftungen	5
2.1	Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen.....	5
2.2	Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2023.....	7
2.3	Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen	8
3	Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung (COVID-19-Haftungen).....	13
3.1	Haftungen für Unternehmen	13
3.1.1	Haftungen nach dem Garantiesetz und dem KMU-Förderungsgesetz.....	13
3.1.2	COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen.....	14
3.2	Haftungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG).....	14
3.3	Haftungen für Instrumente der Europäischen Union	15
3.3.1	Europäischer Garantiefonds.....	15
3.3.2	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE).....	16
4	EU-Monitoring der Haftungen des Sektors Staat.....	16
5	Haftungsobergrenzen.....	20
5.1	Regelung der Haftungsobergrenzen.....	20
5.2	Haftungsobergrenze des Bundes 2022	21
5.3	Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden.....	23
6	Berichtspflichten und -formate	24
	Abkürzungsverzeichnis.....	27
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	29



1 Zusammenfassung

Die Gesamthaftungen des Bundes (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betragen Ende Dezember 2023 insgesamt rd. 92,7 Mrd. EUR und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,6 Mrd. EUR (-3,7 %). Die Haftungen des Bundes schwankten in den Jahren 2019 bis 2023 zwischen 92,7 Mrd. EUR und 101,3 Mrd. EUR (Höchststand im Jahr 2020). In diesem Zeitraum kam es zu deutlichen Verschiebungen zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Aufgabenbereichen, für die vom Bund Haftungen übernommen wurden. Seit 2019 gingen insbesondere die Haftungen für den Infrastrukturbereich (-28,9 %) und in geringerem Ausmaß für den Finanzmarkt (-18,2 %) deutlich zurück. Gestiegen waren die Haftungsvolumina des Bundes hingegen für die Wirtschaftsförderung (+44,8 %). Im Jahr 2020 kamen die COVID-19-Haftungen hinzu und betragen 2023 5,4 % des Gesamthaftungsvolumens.

Nachdem 2022 die Neuübernahmen von Haftungen stark um 13,5 Mrd. EUR auf 36,4 Mrd. EUR anstiegen, kam es 2023 erneut zu einem Rückgang auf 30,0 Mrd. EUR. Der überwiegende Teil des Rückgangs war auf die Ausfuhrförderungen (-3,4 Mrd. EUR) zurückzuführen. Neuübernahmen von COVID-19-Haftungen wurden 2023 nicht mehr vorgenommen.

Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2022 rd. 67,9 Mrd. EUR oder 15,2 % des BIP. Von diesen Haftungen entfielen 52,0 Mrd. EUR (76,7 %) auf den Bund, 9,4 Mrd. EUR (13,8 %) auf die Länder (ohne Wien) und 6,4 Mrd. EUR (9,5 %) auf die Gemeinden (inklusive Wien). Im Vergleich zum Jahr 2021 sanken die Staatshaftungen 2022 auf 67,9 Mrd. EUR (-2,0 %). Der Rückgang der Haftungen ging vor allem auf Wien (-0,8 Mrd. EUR) und die Länder ohne Wien (-0,4 Mrd. EUR) zurück. Die Haftungen des Bundes blieben mit 52,0 Mrd. EUR weitgehend gleich. Die Haftungen der Gemeinden (ohne Wien) fielen 2021 mit 2,7 Mrd. EUR nur um 0,1 Mrd. EUR geringer aus als 2021.

Der deutlich niedrigere Wert der Bundeshaftungen in der Sixpack-Meldung gegenüber dem Haftungsbericht ist darauf zurückzuführen, dass die Haftungen dabei in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert und um Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken (insbesondere bei den Ausfuhrförderungen) und Haftungen für Verbindlichkeiten, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten waren (z. B. die Haftungen gegenüber der ÖBB), bereinigt wurden.



Die maximale Höhe für Haftungsübernahmen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes ist im Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) geregelt. Durch eine am 27. Februar 2020 beschlossene Novelle wurde die Haftungsobergrenzen-Vereinbarung (HOG-Vereinbarung) mit den Ländern umgesetzt. Nach der bereits für 2019 anwendbaren Neuregelung erfolgt die Berechnung der Haftungsobergrenze (HOG) des Bundes nunmehr nach der Sixpack-Methodik. Dieser werden die in der UG 16-Öffentliche Abgaben budgetierten öffentlichen Nettoabgaben (=Bundesanteil an den Abgaben) des Vorjahres zugrunde gelegt. Die vorgesehene Obergrenze entspricht 175 % dieser öffentlichen Nettoabgaben. Für 2022 betrug die Haftungsobergrenze daher 96,95 Mrd. EUR.

Für die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen liegen endgültige Werte bisher erst für das Jahr 2022 vor. Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen des Bundes betragen zum 31. Dezember 2022 laut Bundesrechnungsabschluss (BRA) 52,03 Mrd. EUR, davon 0,85 Mrd. EUR für außerbudgetäre Einheiten des Bundes. Bei einer Obergrenze von 96,95 Mrd. EUR entsprach dies einer Ausnutzung von 53,7 %. Der Ausnutzungsgrad sank gegenüber 2021 mit 54,5 % leicht. Basierend auf den Werten des BVA 2021 beträgt die nach den Regeln der BHOG-Novelle berechnete Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2023 83,5 Mrd. EUR, da 2021 pandemiebedingt niedrigere Einzahlungen veranschlagt wurden.

Gemäß dem Jahresbericht des Fiskalrats nutzten die Länder (einschließlich Wien) 2022 mit einem Haftungsstand von 13,2 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 41,6 % und die Gemeinden (ohne Wien) mit Haftungen von 2,7 Mrd. EUR zu 33,8 % aus. Sowohl die Haftungen der Länder als auch der Gemeinden waren rückläufig, was sich durch eine Abnahme des Ausnutzungsstands bei Ländern iHv 3,6 %-Punkten und Gemeinden iHv 1,7 %-Punkten ausdrückte.

Das Format der Berichterstattung über die Haftungsübernahmen des Bundes wurde gegenüber dem Vorjahr weitgehend beibehalten. Generell wird der Nationalrat durch unterschiedliche Berichte, die in verschiedenen Ausschüssen behandelt werden, über die Bundeshaftungen informiert. Neben dem gegenständlichen Haftungsbericht, der dem Budgetausschuss zugewiesen ist, erfolgen gesonderte, detailliertere Berichte über einzelne Teilbereiche an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates (z. B. Bericht gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG), § 6 Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) und § 4a Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG)). Weiters enthält der BRA wesentliche Informationen insbesondere zur Ausnutzung der Haftungsobergrenze des Bundes.



Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken nur bedingt möglich. Das Berichtswesen zu den Haftungen könnte weiterentwickelt und beispielsweise in einer Risikoberichterstattung gebündelt werden. Darin könnten in regelmäßigen Abständen risikobezogene Berichtsinhalte (z. B. Bewertung der Risiken der einzelnen Haftungskategorien, Auswirkungen von Zahlungen aus Haftungsansprüchen sowie vereinnahmter Haftungsentgelte auf das Budget) dargestellt und Verbindungen zwischen den Haftungsrisiken des Bundes und anderen Risiken analysiert werden (z. B. makroökonomische Risiken, Risiken im Bankensektor).

2 Entwicklung der Haftungen

2.1 Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die Gesamthaftungen des Bundes (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betragen Ende Dezember 2023 insgesamt rd. 92,7 Mrd. EUR und verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,6 Mrd. EUR (-3,7 %). Die Haftungen des Bundes schwankten in den Jahren 2019 bis 2023 zwischen 92,7 Mrd. EUR und 101,3 Mrd. EUR (Höchststand im Jahr 2020). In diesem Zeitraum kam es zu deutlichen Verschiebungen zwischen den einzelnen Wirtschafts- und Aufgabenbereichen, für die vom Bund Haftungen übernommen wurden. Deutlich zurückgegangen sind seit 2019 insbesondere die Haftungen für den Infrastrukturbereich (-28,9 %) und in geringerem Ausmaß für den Finanzmarkt (-18,2 %). Gestiegen sind hingegen die Haftungsvolumina des Bundes für die Wirtschaftsförderung (+44,8 %). Im Jahr 2020 kamen die COVID-19-Haftungen hinzu und betragen 2023 5,4 % des Gesamthaftungsvolumens.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Bundeshaftungen von 2019 bis 2023 gegliedert nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen:



Tabelle 1: Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen in den Jahren 2019 bis 2023

Haftungen des Bundes <i>in EUR</i>	2019		2020		2021		2022		2023		Veränderung 2022/2023		Veränderung 2019/2023	
		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil		Anteil	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>	<i>in EUR</i>	<i>in %</i>
Ausfuhrförderung	54.703.746.657	56,1%	56.067.408.834	55,3%	55.230.816.699	55,0%	54.869.873.019	57,0%	52.753.770.136	56,9%	-2.116.102.883	-3,9	-1.949.976.521	-3,6
Öster. Kontrollbank AG - AusFG	28.149.139.108	28,9%	30.547.008.288	30,1%	28.252.191.389	28,1%	29.451.657.011	30,6%	29.436.509.772	31,8%	-15.147.239	-0,1	+1.287.370.664	+4,6
Öster. Kontrollbank AG - AFFG	26.554.607.549	27,2%	25.520.400.546	25,2%	26.978.625.310	26,9%	25.418.216.009	26,4%	23.317.260.365	25,2%	-2.100.955.644	-8,3	-3.237.347.184	-12,2
Infrastrukturbereich	22.160.719.189	22,7%	20.866.666.820	20,6%	19.159.929.803	19,1%	17.104.195.531	17,8%	15.765.033.614	17,0%	-1.339.161.918	-7,8	-6.395.685.576	-28,9
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	7.850.000.000	8,0%	8.100.000.000	8,0%	7.850.000.000	7,8%	7.450.000.000	7,7%	7.450.000.000	8,0%	0	0,0	-400.000.000	-5,1
ÖBB-Infrastruktur AG	12.675.000.000	13,0%	11.375.000.000	11,2%	10.325.000.000	10,3%	8.825.000.000	9,2%	7.825.000.000	8,4%	-1.000.000.000	-11,3	-4.850.000.000	-38,3
EUROFIMA	1.633.844.189	1,7%	1.389.979.320	1,4%	983.429.803	1,0%	827.883.031	0,9%	488.908.614	0,5%	-338.974.418	-40,9	-1.144.935.576	-70,1
Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsges. mbH	1.875.000	0,0%	1.687.500	0,0%	1.500.000	0,0%	1.312.500	0,0%	1.125.000	0,0%	-187.500	-14,3	-750.000	-40,0
Wirtschaftsförderung	1.565.181.145	1,6%	1.824.454.164	1,8%	1.999.221.955	2,0%	2.028.085.544	2,1%	2.266.221.908	2,4%	+238.136.365	+11,7	+701.040.764	+44,8
Austria Wirtschaftsservice GmbH	1.157.853.922	1,2%	1.385.678.322	1,4%	1.555.494.752	1,5%	1.589.946.233	1,7%	1.874.789.911	2,0%	+284.843.678	+17,9	+716.935.988	+61,9
Forschungsförderungs GmbH	92.800.335	0,1%	89.866.235	0,1%	77.344.667	0,1%	83.431.005	0,1%	85.001.699	0,1%	+1.570.694	+1,9	-7.798.636	-8,4
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	314.526.887	0,3%	348.909.608	0,3%	366.382.536	0,4%	354.708.306	0,4%	306.430.298	0,3%	-48.278.007	-13,6	-8.096.589	-2,6
Finanzmarkt	13.171.845.697	13,5%	11.947.944.019	11,8%	11.716.925.660	11,7%	10.799.786.898	11,2%	10.771.944.139	11,6%	-27.842.759	-0,3	-2.399.901.558	-18,2
Finanzmarktstabilitätsgesetz	2.000.000.000	2,0%	1.000.000.000	1,0%	1.000.000.000	1,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0	-2.000.000.000	-100,0
Postsparkassengesetz 1969 (BAWAG P.S.K)	493.021.375	0,5%	455.130.804	0,4%	440.958.072	0,4%	430.989.896	0,4%	420.710.104	0,5%	-10.279.793	-2,4	-72.311.272	-14,7
Haftungsgesetz-Kärnten	1.108.322.805	1,1%	1.108.322.805	1,1%	1.108.322.805	1,1%	1.108.322.805	1,2%	1.108.322.805	1,2%	0	0,0	0	0,0
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	9.570.501.517	9,8%	9.384.490.409	9,3%	9.167.644.783	9,1%	9.260.474.197	9,6%	9.242.911.231	10,0%	-17.562.966	-0,2	-327.590.286	-3,4
Sonstige Haftungsübernahmen und Garantien	5.964.313.921	6,1%	5.327.673.087	5,3%	6.808.215.312	6,8%	6.178.590.372	6,4%	6.094.910.441	6,6%	-83.679.931	-1,4	+130.596.520	+2,2
Scheidemünzengesetz 1988	4.939.623.875	5,1%	5.086.304.006	5,0%	5.243.734.580	5,2%	5.425.846.619	5,6%	5.582.940.205	6,0%	+157.093.586	+2,9	+643.316.330	+13,0
Europäische Investitionsbank	98.137.705	0,1%	99.945.112	0,1%	95.653.721	0,1%	95.651.610	0,1%	94.495.826	0,1%	-1.155.785	-1,2	-3.641.879	-3,7
Bundesmuseen	804.744.419	0,8%	19.618.009	0,0%	1.347.024.686	1,3%	535.292.143	0,6%	295.674.411	0,3%	-239.617.732	-44,8	-509.070.009	-63,3
Atomhaftung (Forschungszentrum Seibersdorf)	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	121.800.000	0,1%	0	0,0	0	0,0
Energieanleihen	7.921	0,0%	5.959	0,0%	2.326	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0	-7.921	-100,0
COVID-19-Haftungen	0	-	5.302.921.504	5,2%	5.549.827.063	5,5%	5.246.653.758	5,5%	5.015.356.378	5,4%	-231.297.379	-4,4	+5.015.356.378	-
Austria Wirtschaftsservice GmbH	0	-	3.002.662.225	3,0%	3.137.149.554	3,1%	2.921.366.447	3,0%	2.705.109.724	2,9%	-216.256.723	-7,4	+2.705.109.724	-
Österr. Hotel- und Tourismusbank GmbH	0	-	937.031.882	0,9%	1.049.476.396	1,0%	962.253.967	1,0%	951.773.439	1,0%	-10.480.528	-1,1	+951.773.439	-
Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz	0	-	1.363.227.397	1,3%	1.363.201.114	1,4%	1.363.033.343	1,4%	1.358.473.215	1,5%	-4.560.128	-0,3	+1.358.473.215	-
Gesamtsumme	97.565.806.609	100,0%	101.337.068.428	100,0%	100.464.936.492	100,0%	96.227.185.122	100,0%	92.667.236.617	100,0%	-3.559.948.505	-3,7	-4.898.569.992	-5,0

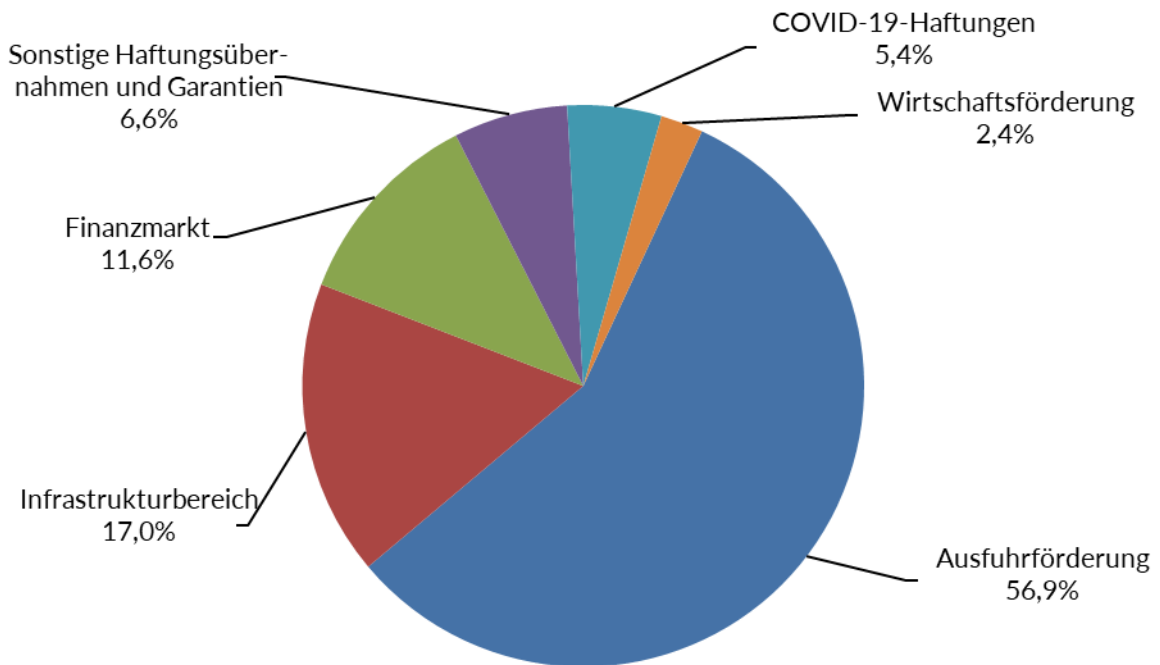
Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2020 bis 2023; eigene Darstellung.



2.2 Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2023

In nachfolgender Grafik wird die Zusammensetzung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen im Jahr 2023 dargestellt:

Grafik 1: Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2023 (92,7 Mrd. EUR)



Quelle: BMF Bericht über die Übernahme von Bundeshaftungen 2023.

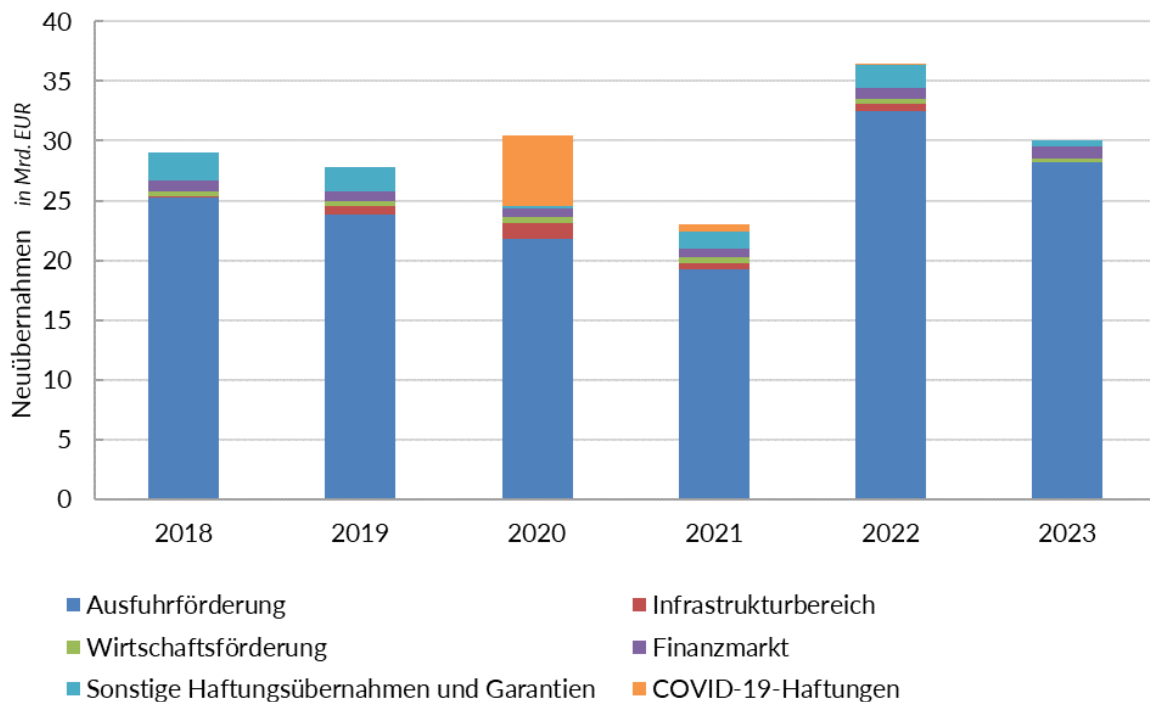
Den größten Anteil an den Gesamthaftungen des Bundes bildeten die Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der Förderung des Außenhandels iHv 52,8 Mrd. EUR (56,9 %), die gegenüber dem Vorjahr um 2,1 Mrd. EUR gesunken sind (-3,9 %). Die Bundeshaftungen für den Infrastrukturbereich (ÖBB-Infrastruktur AG, EUROFIMA und ASFINAG) iHv 15,8 Mrd. EUR oder 17,0 % gingen 2023 um 1,3 Mrd. EUR (-7,8 %) zurück. Zu einer Reduktion kam es im mehrjährigen Vergleich auch bei den Bundeshaftungen im Zusammenhang mit der Stabilisierung der Finanzmärkte, diese betragen mittlerweile nur noch 11,6 % des Gesamthaftungsstandes (2016 noch 24,9 %). Für den Bereich der Wirtschaftsförderung stieg der Haftungsanteil 2023 von 2,1 % auf 2,4 %. Die seit 2020 hinzugekommenen COVID-19-Haftungen iHv 5,0 Mrd. EUR umfassten 5,4 % des gesamten Haftungsportfolios. Auf sonstige Haftungsübernahmen und Garantien entfielen 6,6 % der Gesamthaftungen.



2.3 Neuübernahmen von Haftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Neuübernahmen von Haftungen in den einzelnen Jahren. Der Stand der Haftungen zum Jahresende ergibt sich aus den Neuübernahmen abzüglich der in den jeweiligen Jahren entfallenen Haftungen.

Grafik 2: Neuübernahmen von Haftungen in den Jahren 2018 bis 2023



Quellen: BMF Berichte über die Übernahme von Bundeshaftungen 2018 bis 2023, eigene Darstellung.

Die Neuübernahmen von Haftungen insgesamt sind von 29,0 Mrd. EUR im Jahr 2018 auf 27,8 Mrd. EUR im Jahr 2019 gesunken und stiegen 2020 wieder auf 30,5 Mrd. EUR an, was vor allem auf die COVID-19-Haftungen iHv 5,9 Mrd. EUR zurückzuführen war. 2021 sanken die Neuübernahmen dann mit 23,0 Mrd. EUR wieder deutlich unter das Vorkrisenniveau. 2022 kam es jedoch zu einem starken Anstieg um 13,5 Mrd. EUR auf 36,4 Mrd. EUR und 2023 erneut zu einem Rückgang auf 30,0 Mrd. EUR. Der überwiegende Teil des Rückgangs gegenüber dem Vorjahr war auf die Ausfuhrförderungen (-3,4 Mrd. EUR) zurückzuführen. Neuübernahmen von COVID-19-Haftungen wurden 2023 nicht mehr vorgenommen.



Ausfuhrförderung

Mit insgesamt 52,8 Mrd. EUR (56,9 %) stellen die Exporthaftungen den mit Abstand größten Haftungsbereich des Bundes dar. Unternehmen werden durch die Übernahme von Ausfallrisiken auf den internationalen Märkten unterstützt, die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) agiert dabei im Auftrag des Bundes als Exportkreditagentur. Grundsätzlich wird zwischen folgenden Instrumenten unterschieden:

- ◆ Haftungen auf Basis des **Ausfuhrförderungsgesetzes** (AusfFG): Der Bund haftet gegenüber dem:der Exporteur:in in Form von Garantien oder Bürgschaftszusagen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner:innen.
- ◆ Haftungen auf Basis des **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes** (AFFG): Der Bund übernimmt Haftungen zugunsten der OeKB und/oder zugunsten der Gläubiger:innen für deren Kreditoperationen im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung.

Der Haftungsstand für beide Exportförderungsinstrumente stieg bis 2020 kontinuierlich auf 56,1 Mrd. EUR an, seit 2021 gingen die Haftungen zurück. 2023 betrug der Stand 52,8 Mrd. EUR. Die Neuübernahmen stiegen beim AusfFG von 6,2 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 6,6 Mrd. EUR. Beim AFFG hingegen sanken sie von 26,3 Mrd. EUR im Jahr 2022 auf 21,6 Mrd. EUR. Die Ausnutzung des Haftungsrahmens von jeweils 40 Mrd. EUR lag Ende 2023 im AusfFG bei 73,6 % und im AFFG bei 58,3 %.

Ökonomisch betrachtet konsolidieren sich die Haftungen der Exportförderung großteils, weil inhaltlich weitgehend das gleiche Risiko versichert wird. Die OeKB als Exportkreditagentur verlangt für den Exportkredit die Abtretung der Haftungsansprüche und der zugrundeliegenden Exportförderung. Aus Sicht der OeKB sind die Mittelaufnahme und die Mittelvergabe besichert, für den Bund kann ein Einzelfallrisiko nur einmal schlagend werden. Die Haftungen des Bundes für Kreditoperationen der OeKB (AFFG) saldieren sich damit annähernd mit jenen im Rahmen der Ausfuhrförderung (AusfFG). Als Einzelrisiko beim AFFG, das nicht über das AusfFG bereits besichert ist, verbleiben daher nur die Kursrisikogarantien, wobei die Haftung des



Bundes für Kursverluste bei der Kapitaltilgung von Schweizer Franken-Verbindlichkeiten im Rahmen der AFGG-Kursrisikogarantie in Anspruch genommen wurde.¹

Infrastrukturbereich

Die Haftungen für Infrastrukturinvestitionen sind seit 2019 kontinuierlich gesunken. Sie beliefen sich per Ende 2023 auf 15,8 Mrd. EUR (17,0 % der Gesamthaftungen des Bundes) und sind im Vorjahresvergleich um 7,8 % geringer. Der größte Anteil entfällt dabei auf die Haftungen für die ÖBB-Infrastruktur AG, die mit 7,8 Mrd. EUR (8,4 % der Gesamthaftungen) im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Mrd. EUR bzw. 11,3 % gesunken sind. Die Haftungen für die ASFINAG blieben mit 7,5 Mrd. EUR unverändert. Neuübernahmen wurden 2023 keine berichtet.

Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte

Die Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte betragen im Jahr 2016 noch 25,2 Mrd. EUR und gingen 2017 aufgrund des Rückgangs der Haftungen gemäß dem Haftungsgesetz-Kärnten auf 15,1 Mrd. EUR zurück. Im Jahr 2018 kam es zu einer weiteren Reduktion der Haftungen zur Stabilisierung der Finanzmärkte um 1,8 Mrd. EUR. Nach geringen Veränderungen im Jahr 2019 reduzierte sich der Gesamtstand 2020 im Wesentlichen aufgrund des Auslaufens einer Haftung für die KA Finanz AG iHv 1,0 Mrd. EUR weiter um insgesamt 1,2 Mrd. EUR und änderte sich 2021 nur geringfügig. Im Jahr 2022 reduzierte sich der Gesamtstand um weitere 0,9 Mrd. EUR, was vor allem auf die Rückzahlung der am 13. Dezember 2022 fälligen bundesbehafteten HETA-Nachranganleihe 2012-2022 durch den Bund mit einem Volumen von 1,0 Mrd. EUR zurückzuführen war. 2023 kam es zu keinem weiteren Abbau.

Laut Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) kann Österreich Haftungen iHv bis zu 21,6 Mrd. EUR zuzüglich Zinsen und Kosten für Finanzierungen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) übernehmen, die Anleihen für zwischenzeitlich bereits abgeschlossene Hilfsprogramme zur Unterstützung einzelner Euroländer (Irland, Portugal und Griechenland) begibt.² Vom Bund wurden 2023 neue Haftungen

¹ 2021 wurden Kursverluste iHv 123,70 Mio. EUR und 2022 iHv 54,12 Mio. EUR in Anspruch genommen, wobei der Rückgang 2022 auf das Aussetzen von Kursverlustabrechnungen im 2. Halbjahr 2022 aufgrund der Marktverwerfungen in Folge des Kriegs gegen die Ukraine zurückzuführen ist.

² Durch die Haftungen der Mitgliedstaaten wird deren Bonität auf die EFSF übertragen, wobei die Haftungen Kapital und Zinsen umfassen. Durch Übergarantien (Überbesicherung der Anleihen) iHv 165 % kann die EFSF die höchste Bonitätsstufe einzelner Mitgliedstaaten verstärkt nutzen und deren Rating übernehmen.



iHv 0,96 Mrd. EUR in Form von Garantien für Emissionen von Anleihen der EFSF übernommen. Die Ausnutzung an Kapital betrug 9,1 Mrd. EUR und ist damit im Vorjahresvergleich um 1,3 % gesunken.

Neben Haftungen bergen auch Beteiligungen mit abrufbarem Stammkapital, die jedoch nicht Gegenstand des Haftungsberichts des BMF sind, Eventualrisiken. Österreich hat sich 2012 am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) beteiligt,³ wobei nähere Einzelheiten den Analysen des Budgetdienstes zu den Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums und den Quartalsberichten des BMF zum ZaBiStaG bzw. zum ESM entnommen werden können.

Mit einer im Jahr 2023 beschlossenen Änderung des ZaBiStaG wurde eine zusätzliche Ermächtigung aufgenommen, wodurch sich Österreich am Makrofinanzhilfeprogramm der Europäischen Union (EU) für die Ukraine mit Haftungen iHv bis zu 102 Mio. EUR beteiligen kann. Die Haftungen haben derzeit keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt, es wurde jedoch im Ergebnishaushalt eine Rückstellung betreffend die Absicherung von EU-Makrofinanzhilfedarlehen an die Ukraine iHv 56,3 Mio. EUR gebildet. Die Belastung des Finanzierungshaushalt würde erst bei einem Schlagendwerden der Haftungen für die Darlehen (Zahlungsausfall der Ukraine) auftreten. Diese Haftungen fallen auch unter die gemäß ZaBiStaG quartalsweise Berichtspflicht des Bundesministers für Finanzen an den Budgetausschuss.⁴

Haftungen gemäß Scheidemünzengesetz

Zum 31. Dezember 2015 wurde mit einer Novelle des Scheidemünzengesetzes 1988 eine gesetzliche Schadloshaltungsverpflichtung des Bundes gegenüber der MÜNZE Österreich Aktiengesellschaft (Münze Österreich AG) aus Rücklöseverpflichtungen für Scheidemünzen eingeführt. Die dafür vorgesehenen Vorsorgen der Münze Österreich

³ Von den insgesamt 708,5 Mrd. EUR Stammkapital wurden von den Mitgliedstaaten 81,0 Mrd. EUR direkt eingezahlt, 627,5 Mrd. EUR stellen genehmigtes Rufkapital dar, das unter bestimmten Voraussetzungen abgerufen werden kann. Österreichs Anteil am eingezahlten Kapital beträgt 2,2 Mrd. EUR. Das Rufkapital für Österreich beträgt 17,2 Mrd. EUR. Daraus ergibt sich für Österreich ein maximales ESM-Risiko iHv 19,4 Mrd. EUR.

⁴ Bereits zuvor bestehende Maßnahmen im ZaBiStaG betreffen unter anderem das bilaterale Darlehen an Griechenland, Haftungen für Finanzierungen durch die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) an Irland, Portugal und Griechenland sowie in der COVID-19-Krise geschaffene Instrumente (Europäischer Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank, SURE-Instrument zur Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken). Die letzte diesbezügliche Analyse des Budgetdienstes ist jene zu den [Maßnahmen zur Stabilisierung des Euroraums im 4. Quartal 2023](#).



AG in Form einer Rücklösungsrücklage iHv 403,2 Mio. EUR und einer Gewährleistungsrückstellung iHv 33,1 Mio. EUR wurden aufgrund einer gesetzlichen Beschränkung zur Bildung von Rücklagen vollständig aufgelöst und sind 2016 als Dividende einmalig größtenteils dem Bund zugeflossen.⁵

Die gesetzliche Haftung des Bundes ist mit der Höhe des Umlaufs von Scheidemünzen begrenzt und wird nur schlagend, wenn die Rücklöseverpflichtungen von der Münze Österreich AG nicht aus den mit den Scheidemünzen in Zusammenhang stehenden Erlösen gedeckt werden können. Der Haftungsstand des Bundes hat sich per 31. Dezember 2023 um 2,9 % auf 5,6 Mrd. EUR erhöht.

Weitere sonstige Haftungen

Der Anteil der Haftungen für den Bereich der **Wirtschaftsförderung** (ohne COVID-19-Haftungen) war mit 2,3 Mrd. EUR (2,4 % der gesamten Bundeshaftungen 2022) vergleichsweise niedrig. Der Bund übernimmt dabei eine Schadloshaltung für die Haftungen von Gesellschaften, die diese im Auftrag des Bundes zur Wirtschafts-, Tourismus- oder Forschungsförderung übernehmen. Den absolut stärksten Anstieg verzeichneten die Haftungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), welche um 284,8 Mio. EUR zunahm. Die Neuübernahmen resultieren zu 151,7 Mio. EUR aus dem KMU-Förderungsgesetz und zu 107,1 Mio. EUR aus den Inlandsgarantien bzw. zu 8,5 Mio. EUR aus dem Ost-West-Fonds des Garantiesetzes 1977⁶. Die Haftungen der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H (OeHT) sanken gegenüber 2022 um 13,6 % bzw. 48,3 Mio. EUR.⁷ Die Haftungen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) stiegen im Vergleich zum Vorjahr hingegen leicht um 1,9 % auf 85,0 Mio. EUR.

⁵ Siehe die [Analyse des Budgetdienstes zur Änderung des Scheidemünzengesetzes 1988 und des Bundeshaftungsobergrenzengesetzes](#).

⁶ Das Budgetbegleitgesetz 2024 enthält eine Novelle zum Garantiesetz, in der der Haftungsrahmen für Inlandsgarantien auf 1,5 Mrd. EUR erhöht wird, nachdem der derzeitige Rahmen iHv 1 Mrd. EUR nahezu zur Gänze ausgenutzt ist. Im Gegenzug wird der Haftungsrahmen für Auslandsgarantien von 1 Mrd. EUR auf 500 Mio. EUR reduziert, ebenso wie der Gesamthaftungsrahmen für Inlands- und Auslandsgarantien um 175 Mio. EUR auf 2 Mrd. EUR. Die finanziellen Auswirkungen entstehen aus Sicht des BMF erst mit der Erstellung der entsprechenden Richtlinie, weshalb eine WFA erst für diese vorgelegt werden soll.

⁷ Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 sieht eine Zusammenführung der Haftungsrahmen für die Tourismusbetriebe vor.



Der Bund haftet weiters für **Leihgaben an Bundesmuseen**, der dafür zur Verfügung stehende revolvingierende Haftungsrahmen beträgt 1,5 Mrd. EUR. Diese zeitlich begrenzten Haftungen für Schäden an Objekten, die den Bundesmuseen von Dritten als Leihgaben für die Dauer der jeweiligen Ausstellung zur Verfügung gestellt wurden, sind im Vergleich zum Vorjahr von rd. 0,5 Mrd. EUR auf 0,3 Mrd. EUR zum Jahresende 2023 zurückgegangen. Im Laufe des Jahres kam es zu Neuübernahmen von insgesamt 0,5 Mrd. EUR. Da es sich um einen revolvingierenden Haftungsrahmen handelt, ist es wohl zu Leihgaben gekommen, die unterjährig wieder zurückgestellt wurden. Nähere Gründe führt der Bericht nicht an.

3 Garantien und Haftungen im Rahmen der Pandemiebekämpfung (COVID-19-Haftungen)

3.1 Haftungen für Unternehmen

Um Unternehmen bei der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe zu unterstützen und um damit zu verhindern, dass grundsätzlich gesunde Unternehmen aufgrund der Umsatzeinbrüche im Rahmen der COVID-19-Krise aus dem Markt ausscheiden müssen, wurden mehrere Maßnahmen beschlossen, mit denen der Bund Haftungen für von Banken an Unternehmen vergebene Überbrückungskredite übernimmt. Trotz laufendem Abbau der Haftungen bestehen noch beträchtliche Bestände zum Stichtag 31. Dezember 2023 und somit bestehen weiterhin budgetäre Risiken, für die jedoch Schadenszahlungen budgetiert sind und Rückstellungen dotiert wurden und die damit in der Bilanz ausgewiesen werden.

3.1.1 Haftungen nach dem Garantiesgesetz und dem KMU-Förderungsgesetz

2023 sind keine Neuübernahmen bei den COVID-19-Haftungen mehr erfolgt. Allerdings bestanden am 31. Dezember 2023 weiterhin hohe Haftungsstände, die im Laufe 2023 weiter zurückgegangen sind:

- ◆ Der Haftungsrahmen nach dem Garantiesgesetz 1977 iHv 2 Mrd. EUR zur Finanzierung des Betriebsmittelbedarfs kleinerer und mittlerer Unternehmen (Abwicklung durch die aws) war Ende 2023 mit 314 Mio. EUR ausgenutzt und sank gegenüber 2023 um 32,9 Mio. EUR.



- ◆ Der Haftungsrahmen nach dem KMU-Förderungsgesetz iHv 3,75 Mrd. EUR zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Klein- und Mittelunternehmen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Abwicklung durch die aws) war per 31. Dezember 2023 mit 2,5 Mrd. EUR ausgenutzt und wurde 2023 um 186,1 Mio. EUR abgebaut.
- ◆ Die Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz zur Vermeidung existenzbedrohlicher Gefährdung von österreichischen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben (Abwicklung durch die OeHT) sanken von 940,8 Mio. EUR 2022 auf 555,3 Mio. EUR bei einem Haftungsrahmen von 1,63 Mrd. EUR.

3.1.2 COVID-19-Haftungen in anderen Haftungsrahmen

Für Exportunternehmen stellt die OeKB über den Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen (Sonder-KRR) eine Überbrückungsfinanzierung von bis zu 3,0 Mrd. EUR im Rahmen der Ausfuhrförderung bereit, die im bestehenden Rahmen von 40,0 Mrd. EUR inkludiert ist. 2023 kam es zu einem deutlichen Abbau der Haftungen von 675,7 Mio. EUR des Sonder-KRR Ende 2022 auf 35,0 Mio. EUR.

3.2 Haftungen der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG)

Die OeKB wickelt weiters Überbrückungsgarantien für Großunternehmen im Auftrag der COFAG ab. Die COFAG stellt dafür Kreditgarantien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung aus, weshalb diese keine Bundeshaftungen im engeren Sinn darstellen und für sie kein eigener Haftungsrahmen festgelegt wurde. Etwaige Auszahlungen sind daher aus dem für die COFAG im ABBAG-Gesetz festgelegten maximalen Gesamtrahmen für COVID-19-Maßnahmen iHv 19 Mrd. EUR zu bedecken. Bei den Überbrückungsgarantien der COFAG handelt es sich gemäß der Bundeshaftungsobergrenzenverordnung 2023 jedoch um außerbudgetäre Haftungen, die daher in die Haftungsobergrenze für den Bund aufzunehmen sind. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 betragen diese Haftungen 232,8 Mio. EUR (Stand 31. Dezember 2022: 268,7 Mio. EUR).



3.3 Haftungen für Instrumente der Europäischen Union

3.3.1 Europäischer Garantiefonds

Der Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank (EIB) hat am 26. Mai 2020 die Einrichtung des Europäischen Garantiefonds genehmigt, der die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie mit Schwerpunkt auf KMU abfedern soll. Der Europäische Rat hat diesen in das EU-Hilfspaket zur COVID-19-Bekämpfung integriert. Finanzmittel werden der Wirtschaft teilnehmender Mitgliedstaaten der EU hauptsächlich über Finanzintermediäre zur Verfügung gestellt. Zielgruppe sind Unternehmen, die langfristig solide sind, aber in der aktuellen Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Die teilnehmenden Länder leisten ihren Beitrag in Form von Haftungen. Die Haftungen decken Verluste aus den besicherten Finanzierungen, die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten anteilig getragen werden.

Im ZaBiStaG wurde dafür eine Ermächtigung zum Eingehen von Haftungen iHv bis zu 650 Mio. EUR zuzüglich allfälliger Verwaltungskosten geschaffen. Dieser Rahmen wurde mit 646 Mio. EUR im Jahr 2020 bereits fast vollständig in Anspruch genommen und blieb bis Ende 2023 mit 641 Mio. EUR nahezu unverändert. Die Zahlungsauforderungen an Österreich bis Ende 2023 betragen insgesamt 4,8 Mio. EUR. Der Haftungsbericht enthält keine Informationen über allfällige Risiken oder daraus erwartete künftige budgetäre Belastungen. In der Berichterstattung des BMF zum ZaBiStaG für das 4. Quartal 2023 wird der erwartete Verlust des ausgegebenen Finanzierungsportfolios mit 14,8 % beziffert.



3.3.2 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)

Zur Bekämpfung der pandemiebedingten Arbeitslosigkeit hat die Europäische Kommission (EK) am 2. April 2020 eine Verordnung für ein temporäres Instrument zur Förderung von Kurzarbeit und zum Erhalt von Arbeitsplätzen vorgelegt. SURE ermöglicht zinsgünstige Darlehen von bis zu 100 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt für besonders betroffene Mitgliedstaaten. Finanziert werden öffentliche Ausgaben für Kurzarbeit und vergleichbare Maßnahmen für Selbständige sowie bestimmte Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Zur Absicherung des Ratings der EU stellen die Mitgliedstaaten Garantien iHv 25 Mrd. EUR an den EU-Haushalt bereit, wovon 2,87 % bzw. 717,2 Mio. EUR auf Österreich entfallen. Der im ZaBiStaG festgelegte Rahmen iHv 720,0 Mio. EUR zuzüglich Kosten und Zinsen wurde damit fast vollständig genutzt. Bis Ende 2023 gab es keine Änderungen.

4 EU-Monitoring der Haftungen des Sektors Staat

Die EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU sieht im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU ein Monitoring verschiedener Fiskalindikatoren durch die Statistik Austria vor, das auch eine Darstellung der Staatshaftungen entsprechend der EU-Methodik umfasst. Seit dem Jahr 2020 wird diese Methodik gemäß der Haftungsobergrenzen-Vereinbarung (HOG-Vereinbarung) für die Haftungsobergrenzen des Bundes, der Länder und der Gemeinden angewendet.

Die Daten über die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind von der Statistik Austria jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen, somit liegen aktuell nur Daten bis 2022 vor. Die Daten für das Jahr 2023 werden im Herbst 2024 veröffentlicht.

**Tabelle 2: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren in den Jahren 2019 bis 2022**

Stand an Haftungen (der Kategorie "One-off guarantees")	2019	2020	2021	2022
<i>in Prozent des BIP</i>				
Haftungen des Sektors Staat, S.13	16,1	19,0	17,1	15,2
<i>in Mio. EUR</i>				
Haftungen des Sektors Staat, S.13	63.896	72.306	69.235	67.858
an nicht finanzielle Sektoren	57.557	66.087	63.718	63.222
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	14.685	14.814	14.351	13.923
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	6.339	6.219	5.517	4.635
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	93	85	77	71
<i>davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise</i>	0	0	0	0
Bund S.1311	45.733	54.381	52.002	52.030
an nicht finanzielle Sektoren	44.827	53.477	51.099	51.149
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	11.566	11.846	11.502	11.245
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	906	904	903	881
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	0	0	0	0
<i>davon Haftungen im Rahmen der Finanzkrise</i>	0	0	0	0
Länder (ohne Wien) S.1312	9.819	9.724	9.796	9.379
an nicht finanzielle Sektoren	9.819	9.724	9.796	9.379
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	697	553	553	532
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	0	0	0	0
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	0	0	0	0
Gemeinden (inklusive Wien) S.1313	8.344	8.201	7.437	6.449
an nicht finanzielle Sektoren	2.912	2.886	2.822	2.695
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	2.422	2.415	2.296	2.146
an den Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	5.433	5.315	4.614	3.754
<i>davon an öffentliche Unternehmen</i>	93	85	77	71

Quelle: Statistik Austria „Haftungen, Sektor Staat und Subsektoren des Sektors Staat, Österreich“ Stand 10. November 2023.

Das Ausmaß der Staatshaftungen gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2022 rd. 67,9 Mrd. EUR oder 15,2 % des BIP. Von diesen Haftungen entfielen 52,0 Mrd. EUR (76,7 %) auf den Bund, 9,4 Mrd. EUR (13,8 %) auf die Länder (ohne Wien) und 6,4 Mrd. EUR (9,5 %) auf die Gemeinden (inklusive Wien).

**Tabelle 3: Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland in den Jahren 2019 bis 2022**

Sektor/Teilektor/Bundesland	2019	2020	2021	2022
	in Mio. EUR			
Sektor Staat, insgesamt	63.896	72.306	69.235	67.858
Bundessektor	45.733	54.381	52.002	52.030
Landesebene (ohne Wien)	9.819	9.724	9.796	9.379
Burgenland	812	744	746	774
Kärnten	902	848	792	734
Niederösterreich	3.852	4.171	4.721	4.884
Oberösterreich	3.559	3.278	2.879	2.417
Salzburg	379	390	378	365
Steiermark	65	56	79	44
Tirol	0	0	0	0
Vorarlberg	250	236	201	160
Wien	5.394	5.278	4.592	3.745
Gemeindeebene (ohne Wien)	2.951	2.923	2.845	2.704
Burgenland	98	96	93	93
Kärnten	252	199	186	170
Niederösterreich	646	642	631	610
Oberösterreich	482	429	416	402
Salzburg	280	252	233	215
Steiermark	442	380	374	342
Tirol	444	638	637	601
Vorarlberg	307	286	276	270
Sozialversicherungsträger	0	0	0	0

Quelle: Statistik Austria „Haftungen nach Teilspektoren des Staates und Bundesländern“ Stand 10. November 2023.

Im Vergleich zum Jahr 2021 sanken die Staatshaftungen 2022 auf 67,9 Mrd. EUR (-2,0 %). Der Rückgang der Haftungen ging vor allem auf Wien (-0,8 Mrd. EUR) und die Länder ohne Wien (-0,4 Mrd. EUR) zurück. Die Haftungen des Bundes blieben mit 52,0 Mrd. EUR weitgehend gleich. Die Haftungen der Gemeinden (ohne Wien) fielen 2022 mit 2,7 Mrd. EUR nur um 0,1 Mrd. EUR geringer aus als 2021.

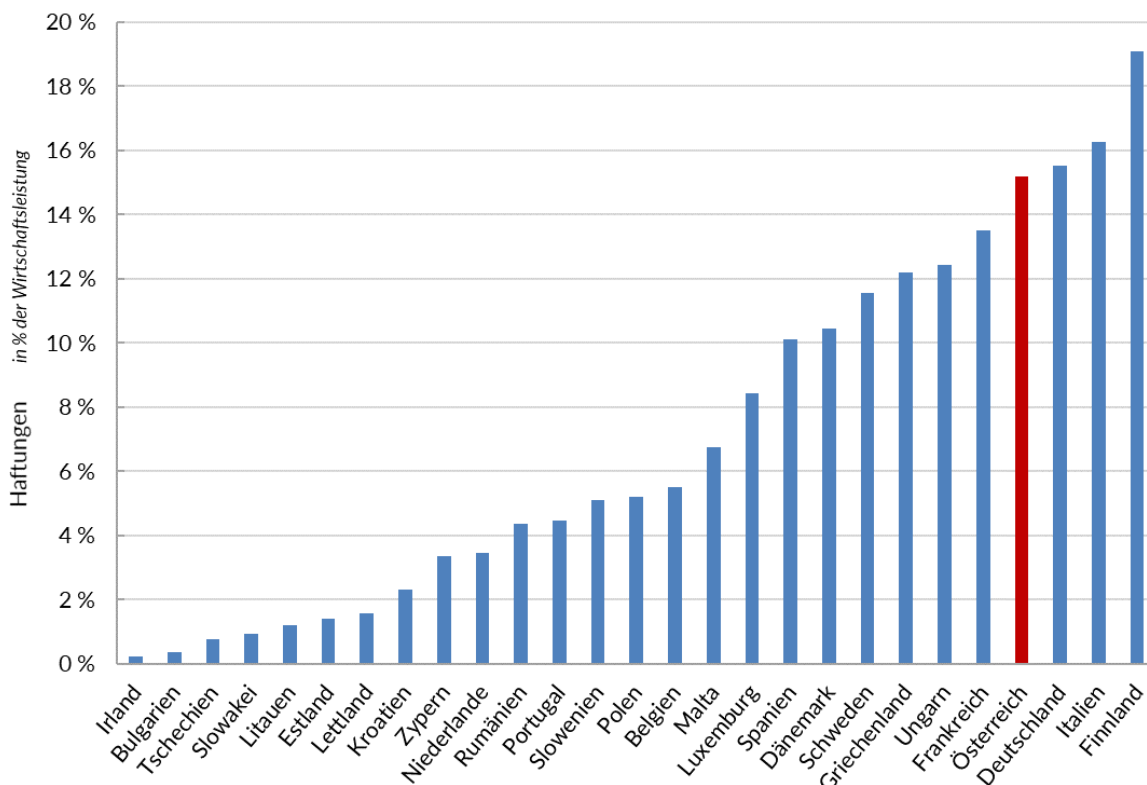
Die in der Sixpack-Meldung für den Bundessektor ausgewiesenen Haftungen lagen 2021 mit 52,0 Mrd. EUR deutlich unter den Bundeshaftungen nach dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013, die 2022 96,2 Mrd. EUR betragen. Die unterschiedlichen Werte gehen darauf zurück, dass die Haftungen in der Sixpack-Meldung in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert ausgewiesen werden, um die möglichen Effekte auf den gesamtstaatlichen Schuldenstand darzustellen. Dementsprechend werden zum einen Mehrfachhaftungen für gleiche Risiken, die insbesondere im Bereich der Exportförderung existieren, bereinigt und zum anderen Haftungen für



Beträge, die bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind, nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Haftungen für Verbindlichkeiten der ÖBB (Infrastruktur und Personenverkehr), der Abbaubanken sowie die Haftungen für die EFSF. Der überwiegende Teil der in der Sixpack-Meldung erfassten Bundeshaftungen bezieht sich deshalb auf die nicht finanziellen Sektoren, wobei es sich bei den größten Positionen um die Haftungen für die Exportförderung und für die ASFINAG handelt. Die konsolidierte Betrachtung der EU-Sixpack-Richtlinie ist auch für die einheitlichen Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden maßgeblich.

Der international vergleichsweise hohe Haftungsstand Österreichs unterstreicht die Relevanz einer Begrenzung von Haftungen und einer transparenten Berichterstattung. Im EU-Vergleich wies Österreich 2022 mit 15,2 % des BIP nach Finnland mit 19,1 %, Italien mit 16,3 % und Deutschland mit 15,5 % den vierthöchsten Wert für öffentliche Haftungen des Staatssektors auf. Der Anteil der Haftungen am BIP sank in Österreich gegenüber dem Jahr 2021 um 1,9 %-Punkte, was einerseits durch das gestiegene BIP und andererseits aber auch durch die Reduktion der Haftungen bedingt war.

Grafik 3: Haftungen im Jahr 2022 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich



Quelle: Eurostat, Stand: 31. Jänner 2024.



5 Haftungsobergrenzen

5.1 Regelung der Haftungsobergrenzen

Um die Vereinheitlichung der Systeme von Bund und Ländern zur Festlegung der Haftungsobergrenzen sicherzustellen, erfolgte eine Einigung auf eine einheitliche Regelung im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen. Dazu wurde eine neue unbefristete Art. 15a B-VG-Vereinbarung (HOG-Vereinbarung) beschlossen, nach der das vereinbarte System einheitlicher Haftungsobergrenzen ab 1. Jänner 2019, jedoch gleichzeitig mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) anzuwenden ist. Mit der Novelle der VRV 2015 vom Jänner 2018 wurde das Inkrafttreten auf das Finanzjahr 2020 verschoben und diese erstmals 2020 angewendet.

Die HOG-Vereinbarung legt eine einheitliche Berechnungsmethodik für die Obergrenzen aller Gebietskörperschaften fest. Damit soll eine einheitliche Darstellung zwischen den Gebietskörperschaften und die gesamtstaatliche Transparenz auch hinsichtlich der EU-Meldepflichten verbessert werden. Die Regelungen im BHOG standen nicht in Einklang mit den Anforderungen der HOG-Vereinbarung, weshalb eine BHOG-Novelle ab 2020 erforderlich wurde.

Laut der Methodik des BHOG ist es vorgesehen, die Haftungen zum Nominalwert zu bewerten. Die Anrechnung auf die Haftungsobergrenzen erfolgt mit dem Nominalwert ohne Risikogewichtung. Somit sind auch Zinsen und Kosten nicht auf den Höchstbetrag anzurechnen. Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wird die EU-Methodik gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten angewendet. Auf Basis einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sollen einerseits ein zu hohes Risiko durch überhöhte Haftungsstände und andererseits Doppelzählungen für gleiche Risiken (z. B. bei der Ausfuhrförderung) vermieden werden. Durch die wirtschaftliche Betrachtungsweise sind die Haftungsstände nicht direkt aus einer Summierung der Nominalwerte ableitbar und daher auch nicht mit den Haftungsobergrenzen des bisherigen BHOG bis 2019 vergleichbar.



Die Haftungsobergrenzen sind von den im Vorvorjahr veranschlagten Abgabeneinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abhängig, die für die Gebietskörperschaften mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert werden. Die Obergrenzen für die Haftungen des Bundes werden auf Basis folgender Berechnungsformel ermittelt:

- ◆ $HOG(t) = \text{Öffentliche Abgaben netto (Bundesanteil) nach UG 16 (t-2)} \times 175\%$

Basis für die Haftungsobergrenze (HOG) eines bestimmten Jahres (t) bilden dabei die im jeweiligen BFG des Vorvorjahres (t-2) in der UG 16-Öffentliche Abgaben veranschlagten Nettoabgaben des Bundes (=Bundesanteil an den Abgaben).

5.2 Haftungsobergrenze des Bundes 2022

Die auf die Haftungsobergrenze anrechenbaren Haftungen betragen laut BRA 2022 zum 31. Dezember 2022⁸ für den Bund 52,03 Mrd. EUR, davon 0,85 Mrd. EUR für außerbudgetäre Einheiten des Bundes. Bei einer Obergrenze von 96,95 Mrd. EUR entspricht dies einer Ausnutzung von 53,7 %. Der Ausnutzungsgrad sank gegenüber 2021 mit 54,5 % leicht.

Die Haftungsvolumina der außerbudgetären Einheiten des Bundes, die in die Haftungsobergrenze eingerechnet werden, beliefen sich per 31. Dezember 2022 auf 848,7 Mio. EUR.

⁸ Die Werte für 2023 liegen erst mit dem BRA 2023 Ende Juni 2024 vor.

**Tabelle 4: Haftungen außerbudgetärer Einheiten in den Jahren 2019 bis 2022**

Einheit <i>in Mio. EUR</i>	Haftungen 2019	Haftungen 2020	Haftungen 2021	Haftungen 2022	Anteil in %	Veränderung 2021/2022 abs.
Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	197,9	174,4	174,1	190,4	22,4	+16,4
<i>ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes</i>				186,7	22,0	+186,7
<i>FIMBAG Finanzmarkteteiligungs AG in Liquidation</i>	170,0	170,0	170,0	0,0	0,0	-170,0
<i>HETA ASSET RESOLUTION AG</i>	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0
<i>KA Finanz AG</i>	27,8	4,2	3,9	3,6	0,4	-0,3
Sonstige Wirtschaftshaftungen	32,7	821,9	889,4	658,3	77,6	-231,2
<i>ARE Austrian Real Estate GmbH</i>		10,5	105,9	38,1	4,5	-67,8
<i>COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)</i>		680,3	578,6	268,4	31,6	-310,1
<i>FH Campus Wien – Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens</i>				162,3	19,1	+162,3
<i>HBI-Bundesholding AG</i>		16,7	16,7	0,0	0,0	-16,7
<i>ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft</i>	30,8	26,6	102,3	94,2	11,1	-8,1
<i>ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft</i>				10,0	1,2	+10,0
<i>Wirtschaftskammer Österreich (WKO)</i>		84,3	84,3	84,3	9,9	0,0
<i>übrige Rechtsträger</i>	1,8	3,7	1,7	0,9	0,1	-0,8
Gesamtsumme	230,6	996,3	1.063,5	848,7	100,0	-214,8

Quellen: BRA 2020, 2021 und 2022.

Der größte Anteil der von außerbudgetären Einheiten für Dritte übernommenen Haftungen betraf die COFAG mit 268,4 Mio. EUR, die jedoch mit einer Reduktion von 310,1 Mio. EUR stark rückläufig war. Weitere Haftungen wiesen die ABBAG iHv 186,7 Mio. EUR, die FH Campus Wien iHv 162,3 EUR, die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) iHv 84,3 Mio. EUR und die ÖBB-Infrastruktur AG iHv 94,2 Mio. EUR aus. Die Haftungen für die ABBAG, FH Campus Wien und die ÖBB-Personenverkehr AG kamen 2022 neu hinzu. Wegfielen hingegen die Haftungen der FIMBAG iHv 170,0 Mio. EUR und der HBI-Bundesholding AG iHv 16,7 Mio. EUR. Aktuelle Haftungsstände der außerbudgetären Einheiten für 2023 werden erst mit dem BRA 2023 im Juni 2024 verfügbar sein.

Außerbudgetäre Einheiten des Bundes haben der Statistik Austria jedoch bis spätestens 31. Jänner eines jeden Jahres den Gesamtstand ihrer Haftungen zum 31. Dezember des Vorjahres gegliedert nach Haftungsnehmer:innen zu melden. Die für rasche Gegensteuerungsmaßnahmen zweckmäßigen Meldeverpflichtungen der außerbudgetären Einheiten über eine Vorschau des Gesamthöchststandes ihrer Haftungen für das Folgejahr und über eine Überschreitung der gemeldeten Vorschau um mehr als 10 % wurden hingegen mit der BHOG-Novelle im Jahr 2020 aufgehoben.

Basierend auf den Werten des BVA 2021 beträgt die nach den Regeln der BHOG-Novelle berechnete Haftungsobergrenze des Bundes für das Jahr 2023 83,5 Mrd. EUR, da 2021 pandemiebedingt niedrigere Einzahlungen veranschlagt wurden. Die für



die Einhaltung relevanten gesamtstaatlichen konsolidierten Haftungen des Bundes lagen Ende 2022 mit 52,03 Mrd. EUR deutlich darunter. Der Wert für 2023 liegt derzeit noch nicht vor. Dieser ist von der Statistik Austria bis 31. März 2024 dem BMF und dem Rechnungshof (RH) vorzulegen und im BRA den Haftungsobergrenzen gegenüberzustellen. Da sich die im Haftungsbericht 2023 dargestellten Haftungen leicht verringerten, wird auch 2023 weiterhin ein deutlicher Spielraum zur Haftungsobergrenze des Bundes bestehen bleiben.

5.3 Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden

Gemäß Österreichischen Stabilitätspakt 2012 sind auch die Länder verpflichtet, für Länder und Gemeinden rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Es kam anfangs allerdings zu einer abweichenden Regelung vom Bund und zu einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der Haftungsobergrenzen der Länder und Gemeinden, wodurch eine Vergleichbarkeit der Länderhaftungen und die angestrebte Regelung der Haftungsbegrenzung nicht verwirklicht werden konnten. Ab 2020 sind daher gemäß HOG-Vereinbarung die neuen Obergrenzen für die Haftungen für Länder und Gemeinden einheitlich auf Basis folgender Berechnungsformeln zu ermitteln:

- ◆ Länder HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 und 93 (t-2) x 175 %
- ◆ Gemeinden HOG (t) = Einnahmen nach Abschnitt 92 (t-2) x 75 %

Gemäß dem Jahresbericht des Fiskalrats nutzten die Länder (einschließlich Wien) 2022 mit einem Haftungsstand von 13,2 Mrd. EUR die Haftungsobergrenze zu 41,6 % und die Gemeinden (ohne Wien) mit Haftungen von 2,7 Mrd. EUR zu 33,8 % aus. Sowohl die Haftungen der Länder als auch der Gemeinden waren rückläufig, was sich durch eine Abnahme des Ausnutzungsstands bei Ländern iHv 3,6 %-Punkten und Gemeinden iHv 1,7 %-Punkten ausdrückte. Die Ausnutzungsstände im Jahr 2022 variierten zwischen den Bundesländern deutlich. Bei den Ländern wiesen Tirol mit 0 % und die Steiermark mit 1,8 % die niedrigsten und Niederösterreich mit 92,2 % und das Burgenland mit 86,0 % die höchsten Ausnutzungsgrade aus. Eine deutliche Reduktion zeigte sich bei Wien von 34,6 % auf 28,3 %. Die Gemeinden zeigten zwar eine geringere Schwankungsbreite, dennoch bestanden auch bei diesen große Unterschiede bei der Ausnutzung. Die Ausnutzungsgrade waren am niedrigsten im Burgenland (9,3 %) und am höchsten in Tirol (65,8 %).

**Tabelle 5: Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden im Jahr 2022**

<i>in Mio. EUR</i>	Bgl.	Ktn.	NÖ	ÖO	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	
Länder										Gesamt
Haftungsobergrenze (HOG)	900	1.883	5.336	4.796	1.962	2.403	2.715	1.366	13.254	34.615
Haftungsstand 2022	774	734	4.918	2.420	365	44	0	160	3.745	13.160
Anteil an der HOG 2022	86,0%	39,0%	92,2%	50,5%	18,6%	1,8%	0,0%	11,7%	28,3%	38,0%
Anteil an der HOG 2021	83,2%	42,1%	88,5%	60,0%	19,3%	3,3%	0,0%	14,7%	34,6%	41,6%
Diff. HOG 2022-2021 <i>in %-Punkten</i>	+2,8%	-3,1%	+3,7%	-9,6%	-0,7%	-1,5%	0,0%	-3,0%	-6,4%	-3,6%
Gemeinden										Gesamt ohne Wien
Haftungsobergrenze	1.005	550	1.668	1.542	658	1.603	913	469		8.409
Haftungsstand 2022	93	170	610	402	215	342	601	270		2.704
Anteil an der HOG 2022	9,3%	30,9%	36,6%	26,1%	32,7%	21,3%	65,8%	57,6%		32,2%
Anteil an der HOG 2021	9,3%	33,8%	37,8%	27,0%	35,4%	23,3%	69,8%	58,8%		33,8%
Diff. HOG 2022-2021 <i>in %-Punkten</i>	0,0%	-2,9%	-1,3%	-0,9%	-2,7%	-2,0%	-3,9%	-1,3%		-1,7%

Abkürzungen: Bgl. ... Burgenland, Diff. ... Differenz, Ktn. ... Kärnten, NÖ ... Niederösterreich, ÖO ... Oberösterreich, Sbg. ... Salzburg, Stmk. ... Steiermark, Vbg. Vorarlberg.

Quelle: [Fiskalrat - Bericht über die öffentlichen Finanzen 2022-2027](#).

6 Berichtspflichten und -formate

Der Nationalrat wird über die Haftungen des Bundes im Rahmen mehrerer Berichte mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad informiert.

Mit dem Haftungsbericht berichtet der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Finanzjahres gemäß § 82 BHG über die Haftungen des Bundes. Der Haftungsbericht 2023 weist die im Jahr 2023 übernommenen Bundeshaftungen aus und enthält eine einleitende Vorbemerkung, einige grafische Darstellungen, den Gesamtstand der Haftungen im Vergleich zu 2022 sowie Anmerkungen zur Haftungsobergrenze. Gegenüber dem Vorjahresbericht blieben die Inhalte weitgehend unverändert. Für ausführlichere Erläuterungen (insbesondere zu Zinsen, Rückersätzen, Entgelten und Rückstellungen) wird auf den BRA verwiesen, der für die begleitende Budgetkontrolle jedoch einen zeitnahen und ausreichend erläuterten Bericht an den Budgetausschuss nicht ersetzen kann.

Der BRA enthält einen Gesamtüberblick über den Stand der Bundeshaftungen und der Haftungen der außerbudgetären Einheiten des Bundes zum 31. Dezember sowie eine Berichterstattung über die Ausnutzung der Haftungsobergrenzen. Dieser Gesamtüberblick beinhaltet für die Bundeshaftungen auch eine Darstellung der Haftungen für die Zinsen, für die außerbudgetären Einheiten des Bundes liegen diese Informationen jedoch nicht vor.



Über die eingegangenen Haftungen gemäß AusfFG, FinStaG und ZaBiStaG erfolgen vierteljährlich gesonderte Berichte in einem höheren Detailierungsgrad an den Hauptausschuss bzw. den Budgetausschuss des Nationalrates. Im Rahmen der COVID-19-Berichterstattung berichtet der Bundesminister für Finanzen monatlich über die COVID-19-Haftungen.

Die Haftungen auf Ebene des Gesamtstaates, des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind gemäß EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU von der Statistik Austria im Rahmen der haushaltspolitischen Überwachung der EU jährlich bis 31. Oktober für das Vorjahr zu veröffentlichen. Der Fiskalrat berichtet im Rahmen seiner Berichterstattung zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 über die Einhaltung der Haftungsobergrenzen von Bund, Ländern und Gemeinden.

Trotz des vielfältigen Berichtswesens ist aus der Berichterstattung eine Einschätzung der mit den Haftungen des Bundes verbundenen finanziellen Risiken nur begrenzt möglich. Die Unterschiede in den Berechnungsmethoden sind zudem schwer nachvollziehbar und beeinträchtigen die Transparenz. In der Berichterstattung sollte die Darstellungsmethodik daher stärker aufeinander abgestimmt werden. Systematische Unterschiede könnten etwa durch eine Überleitung zwischen den nominellen Gesamthaftungen und den konsolidierten Haftungen entsprechend der EU-Sixpack-Richtlinie 2011/85/EU aufgezeigt werden.

Der RH überprüfte im Rahmen des BRA 2022 mittels einer Vorprüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz (RHG) die Bundeshaftungen und kam zu einem ähnlichen Ergebnis. Ziel seiner Prüfung war es, die Geschäftsprozesse zur Verrechnung der Bundeshaftungen im BMF zu erheben und zu analysieren. Schwerpunktmäßig überprüfte der RH unter anderem auch die Berichterstattung zu den Haftungen an den Nationalrat. Der RH stellte fest, dass nur die Anhangstabellen für den BRA aus dem SAP Treasury Haftungen erstellt wurden und die weiteren Berichte durch eigens geführte Aufzeichnungen entstanden bzw. die Fördergesellschaften die Daten bereitstellten. Er empfahl dem BMF zu prüfen, wie die Funktionalität von SAP so erweitert werden kann, dass eine konsistente Datenbasis für die vorgesehenen Berichte an den Nationalrat bereitgestellt werden kann.



Das fragmentierte Berichtswesen zu den Haftungen könnte weiterentwickelt und beispielsweise in einer Risikoberichterstattung gebündelt werden. Darin könnten in regelmäßigen Abständen risikobezogene Berichtsinhalte (z. B. Bewertung der Risiken der einzelnen Haftungskategorien, Auswirkungen von Zahlungen aus Haftungsansprüchen sowie vereinnahmter Haftungsentgelte auf das Budget) dargestellt und Verbindungen zwischen den Haftungsrisiken des Bundes und anderen Risiken analysiert werden (z. B. makroökonomische Risiken, Risiken im Bankensektor).



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
Abs.	Absatz
AFFG	Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHOG	Bundeshaftungsobergrenzengesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
EIB	Europäische Investitionsbank
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EUROFIMA	Europäische Gesellschaft zur Finanzierung von Eisenbahnmaterial
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz
HOG	Haftungsobergrenze(n)
iHv	in Höhe von
KMU	kleine und mittlere Unternehmen



Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SAP	Systemanalyse Programmentwicklung
Sonder-KRR	Sonder-Kontrollbank-Refinanzierungsrahmen
SURE	temporary Support to mitigate Unemployment Risks in an Emergency / vorübergehende Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage
UG	Untergliederung(en)
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
ZaBiStaG	Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Entwicklung der Bundeshaftungen nach Wirtschafts- und Aufgabenbereichen in den Jahren 2019 bis 2023	6
Tabelle 2:	Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren in den Jahren 2019 bis 2022	17
Tabelle 3:	Haftungen des Sektors Staat und dessen Subsektoren je Bundesland in den Jahren 2019 bis 2022.....	18
Tabelle 4:	Haftungen außerbudgetärer Einheiten in den Jahren 2019 bis 2022	22
Tabelle 5:	Haftungsstände und Haftungsobergrenzen von Ländern und Gemeinden im Jahr 2022	24

Grafiken

Grafik 1:	Zusammensetzung der Bundeshaftungen im Jahr 2023 (92,7 Mrd. EUR).....	7
Grafik 2:	Neuübernahmen von Haftungen in den Jahren 2018 bis 2023.....	8
Grafik 3:	Haftungen im Jahr 2022 in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich	19